

Arbeiten auf Dächern und an Fassaden des USZ

Änderungshinweis: Migration DMS

1. Zweck

USZ Mitarbeitende und externe Firmen bei Arbeiten auf den Dächern und an Fassaden des USZ vor Abstürzen zu bewahren und Ihnen bei einem Absturz schnellstmöglich kompetente Hilfe zuzusichern.

2. Verantwortlichkeiten

Funktion	Verantwortung
Abteilungsleiter Instandhaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Prozessverantwortliche/r • Aufsicht, dass Weisung befolgt wird • Budgetverwaltung für «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz» und Absturzsicherungs-Einrichtungen
Mitarbeiter Triage	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation der Schulungen inkl. Dokumentation.
Gruppenleiter Betriebstechnik	<ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung der «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz» • Sorgt für die Instandhaltung und Neuinstallation von Absturzsicherungseinrichtungen • Organisiert die Stellvertretung des KOPAS Betriebstechnik • Organisiert die jährliche Wartung der Oblichter ohne Rauchabzugsanlagen inkl. Dokumentation • Bei Herausgabe der «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz» ist eine Instruktion für das richtige Tragen der PSA durchzuführen.
Gruppenleiter Infratechnik	<ul style="list-style-type: none"> • Organisiert die jährliche Wartung der Rollgerüste inkl. Dokumentation
Gruppenleiter Leittechnik	<ul style="list-style-type: none"> • Organisiert die jährliche Wartung der Oblichter mit Rauchabzugsanlagen inkl. Dokumentation
Gruppenleiter	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsicht, dass Mitarbeitende diese Weisung befolgen
Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> • «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz» vorschriftskonform tragen • Einhaltung dieser Weisung • Kontrolle der ausgeliehenen «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz» und der Sicherungspunkte vor und nach Benutzung • Melden besonderer Vorkommnisse, welche die Funktion der «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz» beeinträchtigen könnten, an den KOPAS Betriebstechnik
Betriebsfeuerwehr	<ul style="list-style-type: none"> • Die Betriebsfeuerwehr stellt die Rettung mit USZ-eigenen Mitteln während der Zeit von Mo. – Fr. von 7.00-16.00 Uhr, ausser den Feiertagen sicher. • Sie organisiert die Ausbildung der für die Rettung nötigen Anzahl an Feuerwehrangehörigen in der Seilrettung mittels Abseilgerät entsprechend dem Kapitel Schulungen.

KOPAS Betriebstechnik

- Informiert Gruppenleiter, bei Nichteinhalten der Weisung
 - Organisiert die jährliche Überprüfung und die baldmöglichste Instandsetzung der «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz» und der Sicherungspunkte (gemäss den Angaben der Hersteller und den gesetzlichen Vorgaben) durch eine externe Firma.
 - Markiert mit geeigneten Massnahmen defekte Sicherungspunkte als unbenutzbar.
 - Überprüft die «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz» bei jeder Rücknahme auf Vollständigkeit und Beschädigungen. und lagert diese sachgerecht ein. Er erkundigt sich nach besonderen Vorkommnissen, welche die Funktion der «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz» beeinträchtigen könnten.
 - Nicht mehr genügende «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz» wird aus dem Verkehr gezogen und über den Gruppenleiter Betriebstechnik ersetzt.
 - **ACHTUNG:** keine Verantwortung gegenüber Mitarbeitenden und nicht weisungsbefugt!
-

3. Allgemeine Bestimmungen

Gilt für alle Personen (auch von externen Firmen), welche auf Dächern (inkl. Arbeiten an Fassaden) mit «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz» des USZ arbeiten müssen.

Die nicht frei zugänglichen Gebäudedächer und Fassaden des USZ müssen für verschiedene Tätigkeiten erreicht werden können. Dies geschieht durch Mitarbeitende des USZ oder durch Mitarbeitende externer Firmen. Für diese Tätigkeiten müssen auch Bereiche mit Absturzgefahr betreten werden.

Abstürze müssen hierbei durch Kollektiv- und Individualschutz verhindert werden.

Im Seil hängende, abgestürzte Personen müssen innert 20 Minuten mit eigenen Mitteln geborgen werden können.

Mitarbeitende des USZ führen deswegen Arbeiten gemäss «Merkblatt Arbeitsvorbereitung mit «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz» nur gemäss «Merkblatt Einsatzbereich Betriebsfeuerwehr» und während den Präsenzzeiten der Betriebsfeuerwehr des USZ aus.

Der Auftraggeber hat zwingend die externe Firma bei Arbeiten ausserhalb des Einsatzbereichs der USZ Betriebsfeuerwehr zu informieren, dass sie die Rettung mit eigenen Mitteln innert 20 Minuten selber organisieren (Merkblatt Rettung «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz»).

4. Zugang zu Dächern und Fassaden

Die jeweiligen SUVA-Dokumentationen sind zu beachten.

4.1. Tragbare Leitern

Tragbare Leitern sind von den Abteilungen /Firmen, welchen die Leitern gehören, entsprechend den SUVA-Dokumentationen zu prüfen und gegebenenfalls instand zu setzen. Die jährlich stattfindende Kontrolle ist zu dokumentieren.

Vor Ihrer Verwendung sind sie einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Schadhafte Leitern sind aus dem Verkehr zu ziehen.

4.2. Ortsfeste Leitern

Ortsfeste Leitern werden entsprechend den SUVA-Vorgaben installiert und von der Betriebstechnik instandgehalten. Die jährlich stattfindende Kontrolle ist zu dokumentieren.

Vor Ihrer Verwendung sind sie einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Schadhafte Leitern sind zu sperren und zu melden.

4.3. Arbeitshebebühnen (Hubarbeitsbühne, Skylift)

Arbeitshebebühnen können für Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten unbeschränkt eingesetzt werden, sofern:

- ihre Reichweite genügt
- die zulässige Bodenbelastung nicht überschritten wird
- die Verkehrswege nicht beeinträchtigt werden
- nur von geschultem Personal bedient werden
- die vom Hersteller vorgegebenen Wartungen durchgeführt und dokumentiert sind.

4.4. Rollgerüste (Einsatzhöhe: max. 8m Aussenbereich bzw. 12m Innenbereich)

Rollgerüste dürfen nur verwendet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- der Boden im Fahrbereich eben, stabil und hindernisfrei ist.
- Rollgerüste müssen gegen unbeabsichtigtes Verschieben gesichert sein.
- Während des Verschiebens dürfen sich keine Personen auf dem Rollgerüst befinden.
- Rollgerüste müssen gemäss Montageanleitung aufgebaut werden. Die sicherheitskonforme Montage ist zu überprüfen und zu dokumentieren.
- Die jährlich stattzufindende Kontrolle ist dokumentiert.
- Vor Ihrer Verwendung werden die Rollgerüste einer Sichtkontrolle unterzogen.

4.5. Fassadenbefahreinrichtungen

Fassadenbefahreinrichtungen sind den Herstellerangaben entsprechend in Stand zu halten. Verantwortlich ist die Betriebstechnik TEC.

Sie dürfen nur verwendet werden, wenn:

- das Personal geschult wurde
- das Besteigen und Verlassen der Einrichtung muss gefahrlos möglich sein.
- Erfolgt der Einstieg vom Dach aus, so ist die Einstiegsstelle mit einer Brüstung oder einem Geländer zu umwehren.
- die Podeste und Leitern so umwehrt sind, dass es nicht möglich ist, von der Einrichtung abzustürzen. Die Umwehrung muss auch den Absturz von Putz- und anderen mitgeführten Materialien verhindern.

5. Arbeiten auf Dächern und an Fassaden

5.1. Voraussetzungen für Dach- und Fassadenarbeiten

Bei Arbeiten auf Dächern mit mehr als 3m Absturzhöhe sind bei Benutzung der Dachränder (innerhalb von 2m zur Absturzkante) und bei nicht durchbruchssicheren Dachflächen Schutzmassnahmen gegen Absturz zu treffen.

Dachöffnungen sind jederzeit unabhängig von der Absturzhöhe zu sichern.

Oblichter müssen mit einem Kollektivschutz gesichert werden. Verfügen diese über keinen, so ist einer zu erstellen. Muss der Kollektivschutz für Reinigungsarbeiten entfernt werden so ist mit «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz» zu arbeiten. Bei Arbeiten an Oblichtern, für welche der Kollektivschutz entfernt werden muss, sind die Öffnungen vollflächig zu sichern.

Der Kollektivschutz ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten.

Bei Arbeiten an Fassaden und Fenstern (z.B. Reinigung, Storenwartung, etc.) ist bei fehlendem Kollektivschutz und dem nicht möglichen Einsatz von technischen Hilfsmitteln (z.B. Hubarbeitsbühnen) «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz» zu tragen.

Diese kann an den vorhandenen Sicherungspunkten befestigt werden. Sollten keine Sicherungspunkte vorhanden sein, so ist abzuklären ob mobile Sicherungspunkte (z.B. Türtraversen) verwendet werden können.

5.1.1. Kollektivschutz

Grundsätzlich muss für Arbeiten auf Dächern ein Kollektivschutz (z.B. Brüstung oder fest montiertes Geländer von mind. 1m Höhe) vorhanden sein. Fehlen diese so sind entsprechende Absturzsicherungen zu montieren (z.B. Fassadengerüste, Auffangnetze, temporär montierte Geländer, etc.) zu installieren. Ausnahmen siehe Punkt 5.1.2.

5.1.2. Individualschutz

Mit Individualschutz, also mit «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz» darf nur gearbeitet werden, wenn:

- ein Kollektivschutz technisch nicht möglich ist
- der Kollektivschutz noch nicht erstellt wurde
- Arbeiten von geringem Umfang ausgeführt werden müssen, also weniger wie zwei Personentage

6. Sicherungspunkte

Die für die Verwendung von «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz» benötigten Sicherungspunkte (z.B. Einzelsicherungspunkt, Horizontalleine, Steigschutzeinrichtung, etc.) sind von einer Fachfirma zu installieren und einmal jährlich zu überprüfen und in Stand zu setzen. Dies ist zu dokumentieren.

Defekte Sicherungspunkte sind durch den KOPAS Betriebstechnik für jedermann sichtbar als gesperrt zu markieren und schnellstmöglich in Stand zu setzen.

Auskunft über momentan nicht benutzbare Sicherungspunkte gibt der KOPAS Betriebstechnik.

Zusätzlich benötigte Sicherungspunkte können bei Gruppenleiter Betriebstechnik gemeldet werden. Dieser sorgt, falls nötig, für die Neuinstallation.

7. Schulung

«Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz» dürfen nur Personen verwenden, welche dafür geschult sind, dies gilt für interne und externe Mitarbeitende. Für TEC Mitarbeitende wird eine Schulungs-Ausbildungsliste geführt.

8. Vorgehen bei Arbeiten mit «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz»

Bei Absturzhöhen von $\geq 2\text{m}$ sind Schutzmassnahmen zu ergreifen. Wenn kein Kollektivschutz vorhanden ist, ist die «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz» zu tragen. Ausser bei $> 2\text{m}$ zur Absturzkaten oder $< 10^\circ$ zur Dachneigung dürfen Arbeiten alleine durchgeführt werden. Ansonsten sind mind. 2 Personen zwingend anwesend. Die SUVA-Dokumentationen sowie das Merkblatt Arbeitsvorbereitung «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz» sind zu beachten.

Externe Firmen müssen die Rettung mit eigenen Mitteln sicherstellen.

8.1. Arbeitsnachbereitung:

- Rückmeldung beim Vorgesetzten.
- Rückgabe der «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz» beim KOPAS der Betriebstechnik /bzw. beim Verantwortlichen der externen Firma.
- Sichtkontrolle und Meldung von etwaigen Vorkommnissen, welche die Schutzwirkung der «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz» beeinträchtigen können.
- Meldung von verbogenen Sicherungspunkte oder locker hängenden Sicherungsleinen.

9. Mitgeltende Verfahren / Dokumente

Titel	DOK-ID / Ext. Version	TEC-ID
Merkblatt Arbeitsvorbereitung «PSA»	2145599063-2945	S4_1_MB1
Merkblatt Einsatzbereich Betriebsfeuerwehr	2145599063-2946	S4_1_MB2
Merkblatt Rettungskonzept «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz»	2145599063-2947	S4_1_MB3
Merkblatt Schulungen «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz»	2145599063-2948	S4_1_MB4
Bauarbeitenverordnung, BauAV	Internet	
Fragebogen zum Gesundheitszustand für Arbeiten mit «Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz»	Internet	
SUVA „Acht Fragen rund um die Bockleiter“, 84009.d	Internet	
SUVA „Arbeiten auf Dächern; So bleiben Sie sicher oben“, 44066.d	Internet	
SUVA „Hubarbeitsbühnen Teil 1“ 67064.d	Internet	
SUVA „Hubarbeitsbühnen Teil 2“ 67064.d	Internet	
SUVA „Kleinarbeiten auf Dächern“, 67018.d	Internet	
SUVA „Ortsfeste Leitern“ 67055.d	Internet	
SUVA „Rollgerüste“ 67150.d	Internet	
SUVA „Sicherheit durch Anseilen“, 44002.d	Internet	
SUVA „So verhindern Sie, dass Gebäude und Menschen zu Schaden kommen“, 44033.d	Internet	
SUVA „Tragbare Leitern können ganz schön gefährlich sein“, 44026.d	Internet	
SUVA „Tragbare Leitern“ 67028.d	Internet	
SUVA „Wer sagt 10 mal Ja“, 84004.d	Internet	

10. Schlussbestimmungen

keine